

# Arch+Ing rundschriften

für Architekten und Ingenieurkonsulenten von Tirol und Vorarlberg



Kammer der  
Architekten und  
Ingenieurkonsulenten  
für Tirol  
und Vorarlberg

Jänner 2009  
Nr. 1

## Topthemen aus dem letzten Rundschreiben

- Kammervollversammlung 2008
- Arbeitslosenversicherung für ZT ab 01.01.09 - <http://www.arching.at/baik/news/aktuell/content.html>
- Wandhöhenfestlegung in Bebauungsplänen

## INHALTSANGABE

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	2
- Neue Delegierte in der Bundessektion Architekten	
- Änderungen Kollektivvertrag	
FRÜHJAHRSMESSE 09	3
OIB-RICHTLINIEN	3
RECHT	4
- Aus dem ZTG: Zum Befugnisumfang	
GESETZE	4
- Bundesverordnung: Belastete Gebiete (Luft)	
- Bundesverordnung: GDBV 2009	
- Bundesverordnung: Novelle ERV 2006 und UGB Formblatt-V	
- Verordnung d. Landes Tirol: Raumordnungsprogramm für Golfplätze	
PUBLIKATIONEN	5
- Ökostromrecht	

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Neue Delegierte in der Bundessektion Architekten

Aufgrund des Rücktrittes der Delegierten in die Bundessektion Architekten, Architektin DI Helga Flotzinger, wurde

#### **Architektin Dipl.-Ing. Kathrin Aste**

mit Kanzleisitz in Innsbruck in die Bundessektion Architekten kooptiert. Sie ist Delegierte in der Bundessektion Architekten und rückt auch in den Kammertag nach.

### Änderungen Kollektivvertrag

Ab 1.1.2009 sind Änderungen des Kollektivvertrages in Kraft getreten. Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter, die Lehrlingsentschädigung und Zulagen werden erhöht. Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen wird fortgeschrieben. Eine weitere Änderung gibt es in § 18 des Kollektivvertrages.

Wir haben Ihnen am 18.12.2008 den Kollektivvertrag sowie die Änderungen per Email übermittelt und finden Sie ihn auch unter

<http://www.arching.at/baik/service-kammerinfos/kollektivvertrag/content.html>

## Frühjahrsmesse 2009

Heuer ist ein Auftritt der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker auf der Frühjahrsmesse in Innsbruck geplant. Diese findet von 12.3.2009 bis 15.3.2009 statt.



Beispielfoto FEM 2008

Nützen Sie die Chance, ohne Kosten für die Standmiete, Bauberatungen zu den Themen Sanierung, Umbau, Einfamilienhaus oder einem anderen mit der Kammer abgestimmten Thema anzubieten. **Bitte melden Sie sich in der Kammerdirektion bis zum 13.2.2009 an.** Ihre Beratungstätigkeit sollte - wenn möglich - mindestens einen halben Tag dauern.

## OIB-RICHTLINIEN

Seit etwas über einem Jahr sind die OIB-Richtlinien in Tirol und Vorarlberg umgesetzt.

In Vorarlberg werden schon seit Herbst Problemfälle gesammelt, um dort wo es notwendig ist, Änderungen zu erreichen.

Von den Mitarbeitern der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung wurden wir gebeten, Problemfälle, Wünsche, Ideen zu den OIB-Richtlinien aus der Praxis zu übermitteln.

**Wir bitten Sie, uns Ihre Fallschilderungen und Anregungen bis Ende Februar schriftlich bekannt zu geben, damit wir sie dann gesammelt den Mitarbeitern des Landes Tirol übergeben können.**

RECHT
-------

### Aus dem ZTG: Zum Befugnisumfang

Die Ziviltechnikerbefugnis wird für ein bestimmtes Fachgebiet verliehen. Der Umfang der Befugnis ist im Gesetz aber nicht ausdrücklich angeführt. Die Umschreibung „das gesamte Fachgebiet“ richtet sich nach dem für die jeweilige Ausbildung vorgesehenen Studienplan. Maßgeblich ist also, wann und nach welchem konkreten Studienplan das Studium zurückgelegt wurde.

Wenn auch nur enzyklopädisches Wissen vermittelt wird, so ist dies doch bei der Beurteilung des Befugnisumfanges maßgeblich. Durch spätere Weiterbildungsseminare bzw. Zusatzausbildungen kann der Befugnisumfang allerdings NICHT erweitert werden. Auch wenn darüber kammerintern immer wieder diskutiert wird, ist dies nicht beschlossen und im Ziviltechnikerengesetz verankert.

GESETZE
---------

### Verordnungen des Bundes:

#### **Belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000  
BGBl. II Nr. 483/2008

[http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/09/BGBl\\_II\\_Nr\\_483.2008.pdf](http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/09/BGBl_II_Nr_483.2008.pdf)

#### **Grundstücksdatenbankverordnung 2009 – GDBV 2009**

Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Gebühren der Grundbuchsabfrage  
BGBl. II Nr. 502/2008

[http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/09/BGBl\\_II\\_Nr\\_502.2008.pdf](http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/09/BGBl_II_Nr_502.2008.pdf)

#### **Novelle ERV 2006 und UGB-Formblatt-V**

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) sowie der Verordnung über die Verwendung von Formblättern für die offenzulegende Bilanz und den offenzulegenden Anhang von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung  
BGBl. II Nr. 9/2009

[http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/09/BGBl\\_II\\_Nr\\_9.2009.pdf](http://www.kammerwest.at/aussendungen/unterlagen/09/BGBl_II_Nr_9.2009.pdf)

### Verordnung des Landes Tirol

#### **Raumordnungsprogramm für Golfplätze**

Verordnung der Landesregierung vom 25.11.08, mit der ein Raumordnungsprogramm für Golfplätze erlassen wird.

LGBl. 1/2009

<http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/politik/landesgesetzblatt/downloads/2009/lgbl012009.pdf>

PUBLIKATIONEN
---------------



### **Kommentar zum Ökostromgesetz, KWKG-Gesetz und Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz**

Autoren:	Dr. Thomas Rabl, Dr. Herwig Hauenschild
ISBN:	978-3-7083-0575-2
Erscheinungsjahr:	2008
Verlag:	Neuer Wissenschaftlicher Verlag
Informationen:	372 Seiten, broschiert
Preis:	Euro 38,80
Bestellungen:	NWV, Argentinierstraße 42/6, 1040 Wien <a href="mailto:office@nwv.at">office@nwv.at</a> , <a href="http://www.nwv.at">www.nwv.at</a>

Das System der Förderung von Ökostrom, Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme- und Fernkältenetzen wurde im Sommer 2008 novelliert. Die sich gerade im beihilferechtlichen Notifikationsprozess befindliche Neuregelung bringt zahlreiche Detailregelungen, die eine Orientierung erschweren.

Mit diesem Kommentar wird eine erste, praxisgerechte Bearbeitung des neuen Rechtsrahmens vorgelegt, der die neue Rechtslage gemeinsam mit den bestehenden Förderregelungen behandelt. Er ist ein idealer Arbeitsbehelf für Förderwerber, Projektanten, Banken, Berater, Förderstellen und jeden, der mit dieser komplexen Materie befasst ist.

Dr. Thomas Rabl und Dr. Herwig Hauenschild, beide Rechtsanwälte der Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH und vormals Universitätsassistenten an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, sind ausgewiesene Experten in diesem Bereich. Mit den Rechtsfragen der aktuellen Novelle waren sie seit Beginn des Gesetzgebungsprozesses intensiv befasst.

---

**Eigentümer, Herausgeber, Verleger:**  
**Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
für Tirol und Vorarlberg,**  
Rennweg 1, Hofburg, 6020 Innsbruck,  
[arch.ing.office@kammerwest.at](mailto:arch.ing.office@kammerwest.at), [www.kammerwest.at](http://www.kammerwest.at)